

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2015**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	22.06.2015
Rat	23.06.2015

**Beschluss:**

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2015.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung****A. Allgemeines:**

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar. Die übertragenen Ermächtigungen belasten das Ergebnis des Jahres, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Die Ermächtigungsübertragung aus 2014 führt dementsprechend zu einer wirtschaftlichen Belastung im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2015.

Grundlage für die in den Anlagen dargestellten Ermächtigungsübertragungen sind die Vorgaben des § 22 GemHVO. Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die „Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1, Satz 2 GemHVO“ beschlossen. Sofern von den darin vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, aus den im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in begründeten Fällen Ermächtigungen zur Verstärkung der Haushaltsansätze nach 2015 zu übertragen.

Bei den Investivmaßnahmen wurde regelmäßig überprüft, ob statt einer Ermächtigungsübertragung eine Neuveranschlagung in den Jahren 2015ff zur Ausfinanzierung der Maßnahmen erfolgen kann. Sofern dies möglich war, wurde auf eine Übertragung verzichtet.

**B. Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2015 (Anlage 1):**

In der Anlage 1 ist – analog der Darstellung in den vergangenen Jahren – innerhalb des jeweiligen Teilplans zunächst die Sortierung nach den Bedarfsträgerämtern und anschließend die zugrunde liegenden Teilplanzeilen mit den jeweils insgesamt vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen einschließlich den Ergebnissen aus der Bewirtschaftung dargestellt. Darunter ist der jeweils zur Übertra-

gung vorgesehene Gesamtbetrag auf die Einzelzwecke aufgeteilt.

Zur möglichen Übertragung von Haushaltsermächtigungen stehen nur die nicht verbrauchten Ansätze in den Teilplanzeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 15 (Transferaufwendungen) und 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen) zur Verfügung.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Summenzeilen des Amtes bzw. des Teilplans beziehen sich daher auch nur auf die Addition dieser drei Teilplanzeilen.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2015 belaufen sich per Saldo auf rd. 31,1 Mio. Euro. Davon entfallen

- 29,1 Mio. Euro auf originäre Übertragung von Haushaltsmitteln
- 2,0 Mio. Euro auf Übertragungen für zweckgebundene Aufwendungen
- = 31,1 Mio. Euro Gesamtsumme

Die Übertragungen erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2015.

### **C. Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2015 (Anlage 2):**

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Hj. 2014 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden grundsätzlich nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine zusätzliche Begründung verzichtet.

Grundsätzlich nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2014 abgerechnet wurden. Sofern von dieser Regelung abgewichen wurde, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 248,9 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2015 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW aus 2013 und 2014 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2015ff entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen